

WORKING PAPER SERIES

Peter Koslowski

DAS ENDE DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT

Working Paper No. 39/2006

DAS ENDE DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT

Von Peter Koslowski
Vrije Universiteit Amsterdam and ICER

Dezember 2006

Summary

Das Leitbild der Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland, die Soziale Marktwirtschaft, wird durch die Idee des sozialen Ausgleichs von Einkommensunterschieden durch die progressive Besteuerung, durch die umlagefinanzierte Altersvorsorge, durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, vor allem mit Hilfe der Gewerkschaften, in der Leitung der Großunternehmen und durch das Konsensmodell der Unternehmensfinanzierung, eine enge Zusammenarbeit von Banken und Management, bestimmt. Diese Prinzipien, die gemeinsam das Ordnungsgeflecht der Sozialen Marktwirtschaft bilden, geraten durch die wirtschaftliche Entwicklung so unter Druck, daß sie nicht mehr greifen und das Ende der durch sie bestimmten Wirtschaftsordnung herbeiführen. Dies wird an drei Entwicklungen gezeigt: erstens an den Finanzierungsproblemen der Rentenversicherung aufgrund der demografischen Entwicklung, zweitens an der Abwanderung von Rentnern in den internationalen Kapitalmarkt, die durch die Schwäche des deutschen Kapitalmarkts bedingt ist und durch Pensionsfonds zu beleben ist, und an der Notwendigkeit, den Markt für Unternehmenskontrolle zu etablieren, um durch die Übernahmedrohung zu einer Leistungssteigerung des Managements der deutschen Großunternehmen zu gelangen.

*A government which robs Peter to pay Paul
can always depend on the support of Paul.*
George Bernard Shaw, *Everybody's Political What's What?*
(1944), Kapitel 30

Was heißt es, das Ende einer Wirtschaftsordnung anzunehmen? Eine Wirtschaftsordnung ist eine Menge, ein Set, von Regeln, die das Handeln innerhalb dieses Regelsystems bestimmen. Die Regeln sind wiederum durch Regeln höherer Ordnung oder Prinzipien bestimmt, die diese Regeln begründen und rechtfertigen. Von einem Wechsel zu einer neuen Wirtschaftsordnung und einem Ende der alten Ordnung kann man sprechen, wenn die allgemeinen Prinzipien einer Ordnung, ihre allgemeinsten Grundlagen, nicht mehr möglich in dem Sinne sind, daß sie den Handlungsbereich der Wirtschaft nicht mehr zu bestimmen vermögen. Sie greifen dann, wie man sagt, „ins Leere“. Die allgemeinen Prinzipien einer Ordnung sind das sie Bestimmende und für sie Zentrale. Wenn sie nicht mehr anwendbar sind, sind die Grundlagen einer Ordnung angegriffen. Sind die Grundlagen angegriffen, wankt die Ordnung.

Das Ende der Anwendbarkeit der Prinzipien markiert das Ende einer Ordnung. Das Nicht-mehr-Greifen der Prinzipien ist mehr als ein historischer Wandel der Ordnung. Die Soziale Marktwirtschaft wandelt sich wie alle sozialen Ordnungen historisch und kann neue Ausprägungen annehmen. Die Grenze, an der Wandel einer Identität in eine neue Identität übergeht, ist nicht klar gezogen, und manchmal ist ein wahrgenommener Identitätswandel in Wahrheit ein Wechsel zu einer neuen Identität, oder der vermeintliche Wechsel der Identität nur deren Wandel. Eine Grenze kann man, wie Fichte sagt, nur wahrnehmen, wenn man sie bereits überschritten hat. Man kann daher annehmen, daß die Wirtschaftsordnung Deutschlands, weil wir wahrnehmen, daß sie an der Grenze zu einer neuen Wirtschaftsordnung steht, diese Grenze bereits überschritten hat.

Die Soziale Marktwirtschaft ist nicht nur die Beschreibung einer Wirtschaftsordnung, sondern sie ist zugleich eine Selbstbeschreibung der deutschen Gesellschaft und Sozialordnung nach dem 2. Weltkrieg. Sie hat über die ökonomische Seite hinaus Bedeutung für die Identität der Deutschen. Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches konnte nicht einfach an die staatliche Tradition vor der Nazi-Zeit angeschlossen werden und war andererseits auch die staatliche Tradition in einer Weise desavouiert, daß mit dem Staat kein Staat zu machen war. Vielmehr wurde die Wirtschaftsordnung zum

Fokus und zum neuen identitätsbildenden Faktor der Nachkriegsordnung. Wirtschaftswachstum zusammen mit sozialem Ausgleich wurden zur Integrationstheorie der Bundesrepublik Deutschland. Hinzukam, daß ein wirtschaftliches Erstarben Deutschlands nach dem Krieg im Gegensatz zu einem politischen Wiedererstarben bei den Nachbarn Deutschlands und bei den Siegermächten des 2. Weltkriegs keine Ängste hervorrief, da sie aufgrund des niedrigen Wechselkurses der DM in den Genuß billiger Produkte aus Deutschland kamen.

Wohl kein anderes Land Europas beschreibt sich so sehr über seine Wirtschaftsordnung wie Deutschland. An der Wiege der Sozialen Marktwirtschaft stand zudem der enorme Vermögensverlust durch Kriegszerstörung und Vertreibung, der sowohl einen solidarischen Risikoausgleich für die unterschiedlich verteilten Kriegswirkungen als auch eine gemeinsame, auf dem Umlageverfahren beruhende Altersrente notwendig machten, weil das Vermögen weiter Bevölkerungskreise vollständig zerstört worden war. Man kann daher annehmen, daß die Einführung der dynamischen Altersrente in einem Gemeinwesen, das noch weitgehend homogen war, das von der Idee der Familie als Grundeinheit des Sozialen bestimmt war und das durch einen Vermögensverlust weiter Bevölkerungskreise gekennzeichnet war, weitgehend dem Konsens der Bevölkerung entsprach. Dieser Konsens brachte daher dem damaligen Bundeskanzler Adenauer die Zwei-Drittel-Mehrheit ein.

Wenn heute die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eine Revision der Wirtschaftsordnung der Nachkriegszeit notwendig macht, geht das an die Substanz des Selbstbildes der Deutschen und ruft Ängste eines Identitätsverlustes hervor.

I. Konsensillusionen in der Sozialen Marktwirtschaft

Konsensus wird häufig als ein Charakteristikum der Sozialen Marktwirtschaft angesehen. Konsens ist ein hohes Gut und dem Dissens vorzuziehen, weil kein Mensch von einem anderen Menschen bestimmt sein möchte. Jeder Mensch hat eine Abneigung, in seinem Willen von dem Willen eines anderen Menschen bestimmt zu werden. Diese Abneigung ist die Begründung für die Privatrechtsautonomie, die, positiv gewendet, das Recht bedeutet, seinem eigenen Willen zu folgen. Die Privatrechtsautonomie ist die Begründung für die Marktwirtschaft. Jeder soll auf dem Markt nach seinem Willen und seinen Fähigkeiten handeln und mit anderen freien Subjekten kontrahieren können.

Wenn der Staat diese Privatrechtsautonomie modifiziert, muß er bei dieser Modifikation durch den Konsens der Betroffenen legitimiert sein. Streng genommen bedürfen alle Modifikationen der Vertragsfreiheit der Einstimmigkeit. Einstimmigkeit ist

jedoch im allgemeinen nicht möglich, weil sie jedem Bürger ein Vetorecht gäbe, das er ausbeuten und einen faktischen Konsens verhindern könnte. De facto sind es Mehrheitsentscheidungen, welche die Privatrechtsautonomie und die Vertragsfreiheit einschränken. Diese Mehrheitsentscheidungen sind jedoch, vor allem im Bereich der Transfers, weit problematischer als allgemein angenommen. Wechselnde Mehrheiten können die Minderheit ausbeuten. Das gilt vor allem für die fiskalische Ausbeutung der Minderheit der Besserverdienenden durch die Mehrheit der Wenigverdienenden durch die progressive Besteuerung, oder der Kinderreichen durch die Kinderlosen durch die Sozialversicherung usw.

Es ist also angezeigt, gegenüber der Behauptung, Sozialstaatsprinzipien beruhen auf Konsens und gar auf ethischem Konsens skeptisch zu sein. Umverteilung nach dem Konsensprinzip, also in der Weise, daß alle zustimmen, weil nach Paretooptimalität alle besser gestellt werden, ist nur in geringem Umfang möglich. Die Reichen können Sicherheit vor dem Neid der Armen durch Umverteilung, also Geldtransfers, bis zu einem gewissen Grad erkaufen und dieser Umverteilung zustimmen. Der größere Teil der Umverteilung wird jedoch durch Mehrheitsbeschluß erzwungen sein. Die Konsensbasis der Sozialen Marktwirtschaft ist weit schwächer, als häufig angenommen wird.

Das Ende der Sozialen Marktwirtschaft geht von drei Entwicklungen aus, von den Kürzungen der Sozialversicherungsrente, von der Notwendigkeit, den Kapitalmarkt als Markt der Unternehmensfinanzierung durch internationales Kapital und durch das Kapital zu gründender großer deutscher Pensionsfonds zu beleben, und von der Notwendigkeit, die Unternehmensverfassung zu erneuern und im corporate governance die Letztverantwortung der Eigentümer durch ein Zurückdrängen der Insiderposition der Gewerkschaftsvertreter stärker zu verankern.

Wenn der Vorsitzende des Vorstands eines deutschen Unternehmens nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entscheiden kann, wie der Aufsichtsratsvorsitzende und wenig später auch der Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG im Frühjahr 2006 übereinstimmend eindrucksvoll der Öffentlichkeit mitgeteilt haben, ist die Kontrolle der Unternehmensführung durch die Eigentümer nicht mehr gewährleistet. Wenn deutsche Firmen verlustbringende Geschäftsbereiche nicht schließen können, wird sichtbar, daß etwas mit dem Konsens in der Sozialen Marktwirtschaft nicht mehr stimmt. Der Fall Siemens – BenQ ist ein Indikator für eine schwere Krise der von Mitbestimmung und Beschäftigungsgarantie bestimmten Verfassung der deutschen Großunternehmen und zeigt, zu welcher abenteuerlichen Konstruktionen deutsche Unternehmen greifen müssen, um verlustbringende Sparten schließen zu können. Im Kern versuchte das deutsche Großunternehmen Siemens

erfolglos, die Soziallasten einer Schließung durch Unternehmensverkäufe ins Ausland zu verschieben. Es war bereit, für diese vermeintliche Verlagerung der Soziallasten den eigenen Verkauf zu subventionieren, und gab sich der Illusion hin, daß die Soziallasten, die es selbst nicht tragen wollte, vom ausländischen Unternehmen getragen würden, obgleich absehbar war, daß sich ein ausländisches Unternehmen noch weniger als ein deutsches dem vermeintlichen Konsens der Sozialen Marktwirtschaft unterwerfen würde, daß Unternehmen das Arbeitsplatzrisiko ihrer Arbeitnehmer zu tragen haben,

Es ist bemerkenswert, daß die Eigentümer im Aufsichtsrat eines deutschen Unternehmens in Deutschland „die Kapitalseite“ genannt werden,¹ so als handelte es sich bei ihnen nicht um Personen, sondern um unpersönliche Mächte des Kapitals.

Die Überdehnung des Mitbestimmungsprinzip folgt aus der einseitigen Betonung des Konsensprinzips, der auch die Dominanz von Habermas' Konsensustheorie der Wahrheit und die systematische Verdrängung von Interessenskonflikten in unternehmerischen und politischen Entscheidungsprozessen im deutschen Korporatismus entspricht.

Die paritätische Mitbestimmung folgt nicht aus einem Konsens von Eigentümern und Arbeitnehmern eines Unternehmens, sondern war eine politische Entscheidung, die das Eigentumsrecht ausgehöhlt und zu einer ungerechtfertigten Machtstellung der Gewerkschaften in der Unternehmensführung geführt hat. Weil sie das Kontrollrecht der Eigentümer oder Shareholder beschnitten hat, hat die Mitbestimmung deren Funktion verletzt, das Sichdrücken der Unternehmensmitglieder um ihre Beitragsleistung zu verhindern. Die bekannt schlechte Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen, ihre Abhängigkeit von Bankkrediten und ihr Mangel an Innovationsfähigkeit sind die Folge. Andererseits steht auf der positiven Seite der Bilanz dieser politischen Entscheidung eine geringe Streikneigung und ein hoher Grad an Kooperation innerhalb der Unternehmen.

II. Der Wandel der Rentenversicherung als Anzeige eines Systemwandels der Sozialen Marktwirtschaft

Die solidarische Rentenversicherung, deren Beiträge Arbeitnehmer und Unternehmen gemeinsam bezahlen, bildet das Kernstück der Sozialen Marktwirtschaft. Bei dem über einen historischen Wandel hinausgehenden Systemwechsel des Kernstücks der Sozialen Marktwirtschaft, der Alterssicherung, geht es auch um mögliche Einkommens- und

¹ So in der *Bild-Zeitung* vom 9. März 2006: „Arbeitnehmer- und Kapitalseite“, und in „Entscheidung über Klaus Kleinfeld im April“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 235, 10. Oktober 2006, S. 16: „...daß das Klima zwischen ihm [Kleinfeld] und Pierer sowie auch anderen Aufsichtsräten der Kapitalseite [der Siemens AG] rauh geworden ist.“

Vermögensverluste, die niemand gern hinnimmt. Konsens ist hier nicht zu erwarten. Mögliche Einkommens- und Vermögensverluste wiegen um so schwerer, als die Ansprüche an die Rentenversicherung von höchsten deutschen Gerichten als eigentumsgleiche Ansprüche definiert wurden. Folgte man der Deutung des Bundesverfassungsgerichts, wäre jede Kürzung der Renten eine entschädigungslose Enteignung, die durch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, wenn der Rentenanspruch ein Eigentumsanspruch wäre, ausgeschlossen werden müßte. Deutschland wäre, wenn diese Deutung zuträfe, in das System der Sozialversicherung eingeschlossen und könnte es gar nicht ändern oder es nur dann ändern, wenn die Minderung der Rentenansprüche vom Staat durch Entschädigung kompensiert würde.

Diese Kompensation für die vermeintliche Enteignung der Rentner müßte dann aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden, was massive Steuererhöhungen voraussetzte und wiederum schwerwiegende Fragen der Verletzung der Eigentumsrechte von jenen hervorrufen würde, die nicht in den Genuß der Staatsrente kommen, sie aber mitfinanzieren müssen. Die Problematik des Staatszuschusses zur Sozialversicherung ist zudem, daß er das Beitragsprinzip der Rentenversicherung aufhebt. Der steuerfinanzierte Ausgleich des Wertverlustes der Sozialversicherungsrente überführt diese in eine Staatsrente und ändert die Identität der Sozialen Marktwirtschaft zum Wohlfahrtsstaat.

Gesetzgeber und Regierung ist klar, daß sie den Wertverlust der Rentenversicherung durch einen steuerfinanzierten Staatszuschuß aus Finanzierungs- und aus Gerechtigkeitsgründen nicht ausgleichen können. Sie bereiten daher die Versicherten auf einen Vermögensverlust vor. Die in der Zukunft erfolgende, aber heute schon angekündigte Verlängerung der Lebensarbeitszeit um zwei Jahre ist eine in der Zukunft wirksam werdende Rentenkürzung, die nur deshalb nicht zu noch mehr Protest geführt hat, weil sie erst in der fernen Zukunft erfolgen wird. De facto ist sie jedoch eine Kürzung der Rente durch Verlängerung der Lebensarbeitszeit und damit ein Vermögensverlust. Für alle jene, die mit 66 oder 67 Jahren sterben werden und dann nie in den Genuß eines Ruhestands kommen werden, ist die Heraufsetzung der Lebensarbeitszeit eine Rentenvernichtung. Daß sich die Regierung – aus der Logik des Rentensystems als Herr des Systems – anmaßen kann, in derartig massiver Form über die Lebensschicksale von Menschen zu entscheiden, zeigt, welche Eingriffsrechte das System der Sozialen Marktwirtschaft dem Staat und der Regierung zubilligt.

Die Rentner von morgen werden weniger aus ihren vermögensähnlichen Ansprüchen an die Sozialversicherung erhalten, als ihnen die Sozialversicherung in der Vergangenheit zugesichert hat. Es geht ihnen nicht anders als den Rentnern in den USA, die Aktienvermögen erworben hatten und nach dem Kursverfall der Aktien der Jahre 2000

bis 2002 länger arbeiten und im Erwerbsleben müssen, als sie geplant hatten. Aber anders als die Inhaber kapitalgedeckter Renten haben die Inhaber von Ansprüchen an die umlagefinanzierte Sozialversicherungsrente nicht einmal die Hoffnung auf eine Besserung ihrer Rentensituation und ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, wenn die Aktienkurse steigen.

Die angekündigten Rentenkürzungen in der Sozialen Marktwirtschaft zeigen, daß die Sozialversicherung nicht eine Sicherheit aus Solidarität garantieren kann, wenn die realwirtschaftlichen Verhältnisse zu einer massiven Entwertung der Ansprüche an die Sozialversicherung führen. Sie zeigen die Grenzen des Solidaritätsprinzips. Weil die enorme Ausdehnung des Solidaritätsprinzips das Charakteristikum der Sozialen Marktwirtschaft war, zeigt die Aushöhlung des Solidaritätsprinzips ihr Ende an.

Die unkritische Ausdehnung des Solidaritätsprinzips in den letzten Jahren läßt eine Schwäche im Durchdenken philosophischer Prinzipien erkennen. Es wurde vollständig übersehen, daß das Solidaritätsprinzip kein Konsens, sondern entweder ein ontologisches oder ein normatives Organisationsprinzip ist. Es geht davon aus, daß Individuen unabhängig von ihrer Zustimmung und ihrem Willen in ihrer Lebenssituation von einander abhängig sind. Jeder, auch der verstiegenste, Anspruch auf Transfer- oder Unterstützungszahlungen wird mit dem Hinweis auf die Pflicht zur Solidarität mit jedermann begründet. Zum Beispiel ist die Gemeinschaft, so wird behauptet, aus Solidarität verpflichtet, alle vier Jahre Häuserrenovierungen zu bezahlen, die durch das offenbar regelmäßig wiederkehrende Hochwasser der Elbe und die Bebauung von Überschwemmungsgebieten notwendig werden.

Solidarität ist eine knappe Ressource, und der verschwenderische Gebrauch dieser Ressource der sichere Weg, sie und die auf ihr beruhenden Sozialversicherungssysteme zu ruinieren. Solidarität beruht, wie Michel Albert in seinem Buch *Kapitalismus versus Kapitalismus*, einem Plädoyer für den rheinischen Kapitalismus oder die soziale Marktwirtschaft, gezeigt hat, auf Reziprozitätserwartungen. Reziprozitätserwartungen wiederum gründen auf Zusammengehörigkeitsgefühl, auf gemeinsamer geschichtlicher Erfahrung und auf politischer Verfaßtheit, welche die Reziprozität im Ablauf größerer Zeitperioden und die Bereitschaft sicherstellt, auch in ökonomischer Hinsicht eine Schicksalsgemeinschaft zu sein. Es ist offensichtliche, daß ein Einwanderungsstaat diese Bedingungen nicht sicherstellen und daher nur bedingt auf nationaler Solidarität beruhende, solidarische Sozialversicherungssysteme einrichten und aufrecht erhalten kann.

Deshalb ist es auch naiv, Solidarität von Einwanderern mit der Ortsbevölkerung durch Integrationsprogramme erzwingen zu wollen. Diese Solidarität von alten und neuen

Bürgern kann nur im Zusammenspiel von in der Zeit zunehmender Assimilation und sich verstärkenden Konsens wachsen. Wenn die Einwanderung ein gewisses Ausmaß überschreitet, ist die „ökonomische Schicksalsgemeinschaft“ und die Reziprozität der gesellschaftlichen Gruppen nicht mehr gegeben. Es ist dann naiv, an eine Solidarität zu appellieren, die durch die gemeinsame Erfahrung von Zusammengehörigkeit nicht gedeckt ist. Einwanderungsnationen können sich auf Solidarität gegründete Sozialversicherungssysteme nicht leisten, und in dem Maße, in dem Deutschland ein Einwanderungsland wird und das Nationalbewußtsein seiner Bürger abnimmt, erodiert die Solidaritätsbasis der auf nationaler und nicht auf religiöser Gemeinsamkeit beruhenden Sozialversicherung.

III. Der Austausch zwischen den Generationen als Schuldverhältnis

Jeder Austausch, auch der zwischen Generationen, begründet ein Schuldverhältnis. Der Käufer, der kauft, schuldet dem Verkäufer die Zahlung des Preises, der Verkäufer dem Käufer die Lieferung der Kaufsache. Die Eltern, die Kinder gezeugt haben, schulden diesen Kindern bis zu einem bestimmten Alter den Lebensunterhalt. Das Kind, das von seinen Eltern groß gezogen wird, schuldet es ihnen, für sie im Alter Sorge zu tragen. Wenn der einzelne zustimmt, die Sorge für die Alten dem Staat oder spezifischen Sozialversicherungen zu übertragen, ist er verpflichtet oder schuldet er es diesen Institutionen, zur Finanzierung der Institutionen der Daseinsvorsorge beizutragen. Von Konsens kann hier keine Rede sein. Kinder werden nicht als Resultat eines rationalen Diskurses und Konsenses hervorgebracht, sondern ohne ihre Zustimmung gezeugt und geboren.

Der Bürger, der Leistungen des Staates wie Landesverteidigung und Schutz des Eigentums in Anspruch nimmt, schuldet es dem Staat, Steuern für die Finanzierung dieser Staatsausgaben zu bezahlen. Alle genannten Austauschverhältnisse begründen zugleich Schuldverhältnisse. Wenn ich kaufe, in familiären Beziehungen stehe, Bürger eines Staates bin, stehe ich jeweils in spezifischen Schuldverhältnissen. Nur eine Teil der Schuldverhältnisse sind in ihrer Entstehung, ob man sie eingeht oder nicht, konsensuell. Ihre Konsequenzen sind jedoch im allgemeinen nicht konsensuell.

Als Schuldverhältnis ist jedes Rechts- oder Austauschverhältnis zu bezeichnen, das eine Partei, den Gläubiger, den Verkäufer, das Kind oder Elternteil und schließlich den Staat, berechtigt, von der anderen Partei, dem Schuldner, Käufer, Elternteil oder Kind und schließlich dem Bürger, eine Leistung, gegebenenfalls auch in Form einer Unterlassung, zu fordern. Schuldverhältnisse entstehen aus Austauschbeziehungen. Der

Eintritt in eine Austauschbeziehung und die damit vollzogene Willenszustimmung zu einem Austausch begründen ein Schuldverhältnis, sei dieses rechtlich ausgeformt oder nicht.

Im Fall des Schuldverhältnisses zwischen den Generationen entsteht die Schwierigkeit, dass das Kind nicht um seine Willenszustimmung zum Geborenwerden gefragt werden kann, so dass im Falle der Generationen ein Schuldverhältnis vorliegt, das nicht auf bewusster Willenszustimmung beruht, sondern auf der Faktizität des Geborens. Deshalb ist die Rede vom Generationenvertrag nicht zutreffend. Für den Generationenvertrag der Sozialversicherung gilt, daß er nicht als Vertrag, sondern als Zwangsverhältnis angesehen werden muß, da sie im Fall des Generationenvertrages Vertragspartner enthalten, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht bei Bewusstsein waren. Selbst der Sozialvertrag der Nation ist nur bedingt ein Vertrag, weil er Mitglieder vergangener Generationen, die nicht mehr, und Mitglieder künftiger Generationen, die noch nicht bei Vertragsabschluss existieren, enthält.² Dies war Edmund Burke's Einwand gegen die Vertragstheorie des Staates von Hobbes und anderen. Burke bemerkte, dass der Staat ein Vertrag ist, aber ein Vertrag besonderer Art, nämlich ein „Vertrag“ zwischen den Lebenden, den nicht mehr Lebenden und den künftig Lebenden.

Die Sozialversicherung der Sozialen Marktwirtschaft ist kein Vertrag, sondern ein staatliches Zwangsverhältnis, weil sich der Bürger diesem Vertrag nicht entziehen kann. Es ist eine der Ungenauigkeiten der Sozialversicherung, daß sie sich als freie Versicherung mit Kontrahierungsfreiheit, Selbstverwaltung und Beiträgen seit Bismarck selbst darstellt, wo sie doch eine Zwangsversicherung mit Eintrittszwang, staatlicher Kontrolle und Zwangsbeiträgen ist. Die Sozialversicherungen sind Parafisci, staatliche Zwangsorganisationen und nicht freie gesellschaftliche Assoziationen.

Rechtliche Schuldverhältnisse begründen eine bestimmte Klasse von Schuldverhältnissen, nämlich solche, die gerichtsfähig oder justitiabel sind, also vor

² Dies ist das Grundproblem der Rede vom „Generationenvertrag“, dass sie von einem Vertrag zwischen Parteien, den Generationen, ausgeht, die per definitionem keine Verträge abschließen können. Es wäre besser gewesen, von Anfang an von einem „Generationenlastenausgleich“ statt von einem „Generationenvertrag“ zu reden. Die Gründer der deutschen Sozialversicherung waren sich des Problems durchaus bewusst. Wilfried Schreiber, der „Erfinder“ des deutschen Rentenversicherung, forderte nicht nur einen Vertrag zwischen der älteren und der erwerbstätigen, sondern auch der erwerbstätigen und der ganz jungen Generation. Vgl. hierzu FRANZ XAVER KAUFMANN: „Gibt es einen Generationenvertrag?“, in: *Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 2003*, Bonn (Görres-Gesellschaft) 2004, S. 63-90, hier 71 ff. Der Gedanke von zwei Verträgen, eines zwischen der älteren und der erwerbstätigen und eines zwischen der erwerbstätigen und der ganz jungen Generation, wurde jedoch von der Politik nicht aufgenommen und wäre wohl auch zu kompliziert gewesen, ein Einwand, der gegen die Überziehung des Sozialstaats insgesamt gemacht werden muss. Sich selbst überhebende Politiker und Sozialplaner heben vor einem sich paternalistisch verhalten lassenden Publikum Gewichte der sozialen Planung, die sich hinterher als Pappgewichte herausstellen.

Gericht eingeklagt werden können. Das gilt auch für Rentenansprüche an die Sozialversicherung, die als Ansprüche, aber nicht in einer bestimmten Höhe justitabel sind.

Das Verschulden im Sinne des Verursachens des Austauschs, der zu einem Schuldverhältnis führt, und das Schuldverhältnis, das aus dem Verschulden entsteht, gehören nicht nur sprachlich zusammen. Die sprachliche Verwandtschaft von Verschulden als Verursachen, von Schuld als Schuldigkeit und von Schulden als Ergebnis einer Leihehandlung ist auch von der Sache her gegeben. Nicht jedes Verschulden und jede Schulden begründen Schuldigkeit, aber Schuldigkeit hat stets mit Verschulden zu tun und alle Schulden sind durch ein Sich-Verschulden verursacht.

Schuldverhältnisse entstehen aus Austauschbeziehungen. Im Allgemeinen gilt: Niemand kann geben, ohne zu nehmen. Nur Gott kann geben, ohne zu nehmen (Carl Schmitt). Dies gilt auch für den Tausch zwischen Generationen.

Austauschbeziehungen können nach drei Merkmalen klassifiziert werden: Austausch auf Märkten, hoheitlicher Zwangstausch, sozial bestimmter Austausch. Der Austausch auf Märkten ist durch wechselseitigen Vorteil, genaue Festlegung von Preis und Leistung sowie der Zahlungs- und Lieferbedingungen, durch Äquivalententausch, gekennzeichnet. Preis und Leistung sollen äquivalent sein. Hoheitlicher Zwangstausch ist durch Zwangskonsum und Zwangsabgaben, durch den Zwang zum Konsum von Staatsleistungen und zur Zahlung von Steuern, durch Zwangsgabe und Zwangssteuerschuld definiert. Der sozial bestimmte Austausch ist durch Reziprozität in langfristiger Perspektive gekennzeichnet.³

Reziprozität in der Familie und in anderen Solidargemeinschaften wie der Sozialversicherung beinhaltet nicht Äquivalententausch in jeder Transaktion, sondern Reziprozität und Mutualität in wiederholten Austauschhandlungen über einen längeren Zeitraum sowie das Eintreten für einander in Not- und Risikofällen. In den sozial bestimmten reziproken Austauschbeziehungen handelt es sich nicht um eine reine Gabe oder ein Geschenk ohne die Erwartung einer Gegengabe in der Zukunft, sondern um Beziehungen auf Gegenseitigkeit oder Mutualität.

Es ist offensichtlich, dass die Reziprozitätserwartung mit dem Risiko verbunden ist, dass die Gabe nicht oder nicht mit einer Gegengabe von entsprechendem Wert erwidert wird. Alle Gemeinschaften, die auf sozial bestimmtem Austausch und Reziprozität beruhen, werden in den fortgeschrittenen Marktgesellschaften von Krisensymptomen

³ Vgl. PETER KOSLOWSKI: *Ethik des Kapitalismus*. Mit einem Kommentar von James M. Buchanan, Tübingen (Mohr Siebeck) 1982, 6. Aufl. 1998, S. 16 f..

betroffen. Man spricht von einer Demutualisierung der Gesellschaft. Ein Beispiel sind die Versicherungen. Versicherungen beruhen auf einem internen Risikoausgleich der Versicherten, nicht auf der Äquivalenz von Preis und Ware oder Zahlung und Gegenleistung. In der Gegenwart ist beobachtbar, dass eine Bewegung aus den Solidar- oder Sozialversicherungen in die privaten Versicherungen stattfindet. Aber auch die kommerziellen, marktorientierten Privatversicherungen werden von dem Problem der Demutualisierung betroffen, weil die Versicherten für ihre Versicherungsprämien äquivalente Geldgegenleistungen erwarten und immer weniger zum Risikoausgleich mit den anderen Versicherten bereit sind.

Die Demutualisierung geschieht heute in besonderem Maße in der Sozialversicherung. Der Austausch nach Reziprozität über größere Zeiträume bildet die Basis der zwangsbeitragsfinanzierten Altersversicherungen des deutschen Sozialstaates. Die Sozialversicherung der Altersrenten durch Beiträge bei der aktiven Arbeitsbevölkerung beruht auf dem Reziprozitätsgedanken, dass die Renten der vorangegangenen Generation durch die Arbeit der gegenwärtig arbeitenden Generation und deren Renten durch die nächste Generation erarbeitet werden. Die Reziprozität der Leistungen und Gegenleistungen, der Gabe und der Schulden, setzt voraus, dass das Verhältnis der Zahl der Empfänger und der Verdiener der Renten sowie die Höhe der Renten in Prozent des verfügbaren Einkommens der arbeitenden Generation etwa gleich bleiben. Bei einem Bevölkerungsschwund, bei einer Verlängerung der Verrentungsdauer und bei einem Absinken des verfügbaren Einkommens der Arbeitsgeneration ist die Konstanz der Reziprozität nicht mehr gegeben. Das heißt nicht, dass das Sozialversicherungssystem total zusammenbricht, sondern dass die Erwartungen der Mitglieder des Systems nicht erfüllt werden und ihre Lebensplanung für das Alter von einer unerwarteten Absenkung der Altersrenten durchkreuzt wird.

Das Sozialversicherungssystem ist versicherungstechnisch robust, weil es verschiedene Parameter verändern kann, um sich an Veränderungen der Schuldverhältnisse, die ihm zugrunde liegen, an Veränderungen des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern, anzupassen. Es kann das Renteneintrittsalter erhöhen, die Leistungen senken und die Beiträge erhöhen. Was es allerdings nicht so einfach steuern kann, ist der Vertrauensverlust bei den Versicherten, wenn ihre Erwartungen in das Beitrags/Leistungsverhältnis enttäuscht werden, oder das Gefühl fehlender Generationengerechtigkeit, wenn immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentenempfänger unterhalten müssen.

Dass Reziprozitätsbeziehungen Austauschbeziehungen und nicht Gabe oder Geschenk sind, ist daran erkennbar, dass nicht nur Markttausch nach Verträgen, sondern auch

reziproker, sozial bestimmter Tausch justitiabel, also vor Gericht einklagbar ist. Kinder können nach deutschem Recht gegen ihre Eltern vor Gericht auf Unterhalt klagen. In Singapur wurde die Klage von Eltern gegen ihre Kinder auf Altersunterhalt mit der Begründung zugelassen, dass die Kinder die Reziprozitätserwartung in der Familie verletzt hätten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die zivilrechtlichen Schuldverhältnisse Verpflichtungen moralischer, aber auch rechtlicher und gerichtsfähiger Art begründen, die über den Markttausch und den staatlichen Zwangstausch hinausgehen und den Bereich des Austausch nach Reziprozität betreffen. Auch der Bereich des sozial bestimmten Austauschs ist durch Schuldverhältnisse oder Obligationen bestimmt.

Die Abfolge der Generationen in der Familie begründet das fundamentalste Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, nämlich jenes zwischen Eltern und Kindern. Selbst hier setzt sich die Gerechtigkeit nicht, wie man annehmen könnte, von selbst durch, sondern bedarf des rechtlichen Schutzes.

Alle traditionellen Gesellschaften haben ein elementares Interesse an der Konstanz des Generationenverhältnisses und sanktionieren alle Formen, sich des Beitrags zur Reproduktion und zur Konstanz des Generationenverhältnisses zu entziehen wie Jungesellentum, Homosexualität, Scheidung, Abtreibung etc. Die Entscheidung moderner Gesellschaften, diese Sanktionen nicht mehr vorzunehmen, ist hoch voraussetzungsreich und reproduktionsbiologisch gesehen risikobeladen. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften mit der Familie ist problematisch, weil sie eine Äquivalenz und eine Gleichheit der Generationengerechtigkeit zwischen Familien mit Kindern einerseits und eheähnlichen Formen andererseits voraussetzt, die de facto nicht gegeben ist. Man muß die Frage stellen, ob es zu den Solidaritätspflichten der Kinder einer katholischen Familie gehört, die Hinterbliebenenrente eines homosexuellen Paares zu erarbeiten.

Die Freisetzung kinderloser Lebensformen trägt zur Verschärfung des Problems der Gerechtigkeit zwischen den Generationen bei, auch wenn wir das nicht wahr haben wollen und gern zugunsten der Emanzipation alternativer Lebensformen verdrängen. Die Emanzipation alternativer Lebensformen wird den Übergang von der solidarischen Sozialversicherung zur kapitalgedeckten Individualversicherung erforderlich machen, weil die Konformität der Lebensform, die eine Solidarversicherung erfordert, in der pluralen Gesellschaft nicht mehr realisiert wird.

Durch den Rückgang der Geburten und das wachsende Missverhältnis zwischen Alten und Jungen wird nicht nur der Sozialstaat, sondern auch die Soziale Marktwirtschaft und wahrscheinlich auch die Idee der Emanzipation von Lebensformen in Frage gestellt.

IV. Sozialversicherungsillusion und Demutualisierung der Gesellschaft als Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen

Die in der Sozialversicherung und in der privaten Versicherung gegenwärtig erkennbar werdende Tendenz der Demutualisierung ist besonders problematisch, weil sie zusammenfällt mit über Jahrzehnte genährten Illusionen über die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge und die daher tatsächlich zu erwartenden Versicherungsleistungen.

Der Prozess der Illusionsbildung geschah in der Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland, die systematisch Illusionen über die Höhe der Abdeckung von Risiken erzeugt, über Jahrzehnte, und er geht heute in einen Prozess der Desillusionierung und der Auflösung der Sozialen Marktwirtschaft über. Der Verfasser hat diese Illusion bereits 1986 als „Sozialstaatsillusion“ analysiert und vor der Gefährdung der Sozialversicherung durch diese Illusion gewarnt.⁴

Die deutsche Sozialversicherung setzt sich das Ziel einer Sicherung des Einkommens im Fall von Krankheit, Arbeitslosigkeit und Alter. Dabei orientiert sie sich an der Aufrechterhaltung des um einen variierenden Abschlag verringerten Durchschnittseinkommens in den Phasen, in denen ein Risikofall eingetreten ist.

Die Soziale Marktwirtschaft und das deutsche Sozialversicherungssystem sind in der Rentenversicherung nicht nur an Sicherung gegen Risiken und Not, sondern an Besitzstandsicherung orientiert. Dieses Ziel ist legitim für den einzelnen, rechtfertigt aber kein gesetzliches und allgemeines Zwangssystem, weil die negativen Rückwirkungen der Besitzstandsicherung auf das soziale Leben zu groß sind. Die negativen Rückwirkungen zeigen sich in abnehmenden Kinderzahlen und in der „Sozialstaatsillusion“. Mindestabsicherung kann als Resultat eines Konsensus gedacht werden, weil jedes Individuum Hilfe erwartet, wenn es in Not ist, und daher auch bereit sein muß, Hilfe zu leisten. Dies gilt aber nicht für Besitzstandswahrung.

Das Sozialversicherungssystem führt zu abnehmenden Zukunftsinvestitionen in Form von Kindern. Es verstärkt die Tendenz zu kinderlosen Ehen oder zu Familien mit wenigen Kindern. Diese Situation zurückgehender Zukunftsinvestitionen entsteht aus Illusionen über den Wert des ersparten Vermögens aus Rentenansprüchen. Die Situation

4 Vgl. P. KOSŁOWSKI „Sozialstaat - Glück mit Illusionen“, Wirtschaftswoche, Nr. 21 (1986), S. 79-83, sowie P. KOSŁOWSKI: „Versuch zu einer philosophischen Kritik des gegenwärtigen Sozialstaats“, in: P. KOSŁOWSKI, PH. KREUZER, R. LÖW (Hrsg.): Chancen und Grenzen des Sozialstaats, Tübingen (Mohr Siebeck) 1983, S. 1-23, und P. KOSŁOWSKI „Der soziale Staat der Postmoderne. Ethische Grundlagen der Sozialpolitik und Reform der Sozialversicherung“, in: CHR. SACHSE, H. TR. ENGELHARDT (Hrsg.): Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt (Suhrkamp) 1990, S. 28-70.

der Rentenversicherung in der Sozialen Marktwirtschaft ist in Analogie zu Ricardos Staatsschuldillusion als „Sozialstaatsillusion“ zu kennzeichnen. Staatschuldillusion heißt: Wenn der Staat sich verschuldet, können die wirtschaftlichen Entscheidungsträger keine wirtschaftlich richtigen und rationalen Entscheidungen mehr fällen, weil sie ihre wirtschaftliche Lage nicht mehr angemessen und wirklichkeitsgetreu zu erkennen vermögen. Die Finanzierung der Staatsausgaben durch Verschuldung statt durch Steuererhebung verhindert die Transparenz der Wirklichkeit.

Ein entsprechendes Illusionsproblem, das aus fehlender Voraussicht auf Schuldendienstverpflichtungen entsteht, tritt auch in der gegenwärtigen Rentenversicherung auf. Auch die gegenwärtige Rentenversicherung enthält Elemente einer Verschuldung. Sie kommt einer Verschuldung der gegenwärtigen Generation bei der kommenden gleich. Wenn die Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Arbeitenden oder die Rentendauer zunimmt, verschuldet sich die Rentnergeneration bei der arbeitenden Generation, ohne je die Schulden zurückzahlen zu können. Wenn die Zahl der Kinder und damit die Grösse der Kindergeneration im Vergleich zu derjenigen der Elterngeneration abnimmt, weil die arbeitenden Eltern nicht genügend Kinder aufziehen, dann verschuldet sich die Elterngeneration bei den Kindern - ebenfalls ohne Rückzahlungsmöglichkeit. In der deutschen Sozialversicherung sind die folgenden illusionsfördernden Momente wirksam:

- Es fehlt die Transparenz über die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen, d.h. die Transparenz für den einzelnen darüber, wie weit seine Generation sich bei der nachfolgenden verschuldet hat, indem sie zu wenig Kinder aufgezogen oder ihre eigene Lebensdauer hinausgeschoben hat.
- Die künftigen Zahlungsverpflichtungen der Kinder für die Eltern werden in der gegenwärtigen Periode ungenügend beachtet bzw. abdiskontiert.
- Die Entscheidungen zwischen Konsum und Kapitalbildung werden entsprechend verzerrt.⁵

Warum ist die sozialstaatliche Rentenversicherung einer Verschuldung bei der zukünftigen Generation äquivalent, wenn sich das Generationsverhältnis zu Lasten der Jüngeren verschiebt? Zahlt nicht die arbeitende Generation ständig in die Sozialversicherung ein? Die gegenwärtig arbeitende Bevölkerung erwirtschaftet die Renten der Bevölkerung, die in der Vorperiode gearbeitet hat. Die Renten der gegenwärtig arbeitenden Bevölkerung jedoch werden von der in der Folgeperiode arbeitenden Generation erwirtschaftet.

⁵ P. KOSLOWSKI: „Sozialstaat - Glück mit Illusionen“, *op.cit.*, S. 79-83.

Das Problem der Generationennahgerechtigkeit oder der temporalen Generationengerechtigkeit ist zentraler und greifbarer als das Problem der intertemporalen Generationengerechtigkeit der Erhaltung der Welt für künftige Generationen. Schrumpfende Gesellschaften können sich selbst nicht erhalten. Warum sollten sie daher die Welt erhalten wollen? Für welche Generationen sollen sie die Welt erhalten, wenn gar nicht klar ist, ob es in hundert oder zweihundert Jahren noch Generationen ihrer eigenen Gesellschaft geben wird? Erschöpfbare Ressourcen für jemanden zu erhalten, den es vielleicht gar nicht geben wird, ist nicht sehr attraktiv. Es ist daher auch die Generationenferngerechtigkeit von der Generationennahgerechtigkeit der Konstanz des Zahlenverhältnisses zwischen den Generationen abhängig, weil anders die Annahme der Konstanz der Menschheit wenig glaubwürdig ist.

Allerdings muß man auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß Völker eine begrenzte Lebensdauer haben wie die Individuen, aus denen sie zusammengesetzt sind. Die Etrusker waren der Meinung, daß die Lebensdauer ihres Volkes eine bestimmte Anzahl von Generationen umfassen werde und daß sie nach der Erschöpfung dieser Generationen als Volk untergehen und sich in ein anderes Volk auflösen würden, was dann auch die durch ihre Auflösung im Römischen Reich geschah.

Die Sozialstaatsillusion teilt mit der Staatsschuldillusion das Merkmal, dass sich die Menschen im Sozialstaat und unter Staatsverschuldung für reicher halten, als sie es sind, und daher mehr konsumieren und weniger investieren, als sie unter rationaler Erkenntnis und Voraussicht konsumieren und investieren würden. Bei beiden, der Sozialstaatsillusion und der Staatsschuldillusion, liegt das Problem in der fehlenden Abdiskontierung künftiger Belastungen in den heutigen Entscheidungen zwischen Konsum und Investition, die dazu führt, dass die Bürger in der Gegenwart mehr konsumieren und weniger investieren, als sie konsumierten und investierten, wenn sie sich der zukünftigen Belastungen im Falle des Sozialstaates des Kindermangels im Falle der Staatsverschuldung der künftigen Zinslasten bewusst wären. Ricardo schlug daher vor, die Steuerfinanzierung der Finanzierung über Staatsverschuldung selbst bei investiven Staatsausgaben vorzuziehen, weil durch die Steuer die Gesamtbelastung einer Staatsausgabe sofort und vollständig sichtbar und fühlbar wird und in die Budgetbeschränkung des Wirtschaftenden vollständig eingeht, während bei der Staatsverschuldung die Bürger die künftige Belastung aus dem Schuldendienst vergessen. Für konsumptive Staatsausgaben wie Transferleistungen gilt dies um so mehr. Ricardo schloss nicht jede Finanzierung von investiven Zukunftsausgaben durch Staatsverschuldung aus. Er warnte vor allem vor den Illusionen

über den tatsächlichen Reichtum einer Gesellschaft, der bei Staatsverschuldung im Vergleich zur steuerfinanzierten Staatsausgabe entsteht.

Im Falle des an Auszehrung durch Kindermangel leidenden Sozialstaats ist nur der Übergang zur steuerfinanzierten Basisrente und zur privaten Altersvorsorge möglich. Das heißt jedoch, daß das Beitragsprinzip der Sozialversicherung und damit ein Pfeiler der Sozialen Marktwirtschaft aufzugeben werden muß. Der Übergang zu einem Kapitaldeckungsverfahren der Rentenversicherung ist schwierig, wenn auch der inländische Kapitalstock entwertet wird und weniger Ertrag abwirft, weil die inländische Bevölkerung schrumpft.

V. Die Globalisierung als Kapitalexpert zur Finanzierung der Altersrenten der Industrieländer

Eine Verbesserung der Lage der Altersversicherung in den Industrieländern ist nur möglich, wenn das Kapital auch in Gegenden investiert wird, in denen eine höhere Kapitalrendite aufgrund einer höheren Bevölkerungsrate erzielt wird. Eben dieses Transferieren des Kapitals, das in Regionen mit niedriger Bevölkerungsrate und hohem Kapitalstock erwirtschaftet wurde, in Regionen, die eine hohe Bevölkerungsrate und einen geringeren Kapitalstock aufweisen, ist das, was man Globalisierung nennt.

Die Globalisierung ist nicht primär eine Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland, sondern sie ist die Verlagerung von Kapitalinvestitionen und Know How in Gegenden mit hoher Bevölkerung, die eine hohe Kapitalrendite gewährleisten.

Die amerikanischen und englischen Pension Funds haben diese Globalisierung der Investitionen für die Sicherung der Pensionen ihrer Mitglieder bereits vor Jahren vollzogen. Aufgrund des höheren Internationalisierungsgrades und der grösseren Vertrautheit ihrer Eliten mit anderen Ländern aufgrund der kolonialen Vergangenheit sowie aufgrund ihrer Führungsstellung in der Welt hat Anglo-Amerika seine Pensionsfonds bereits viel weitergehend globalisiert als Kontinentaleuropa. Die USA und UK lassen die jüngeren Generationen anderer Länder für ihre Pension Funds arbeiten und erzielen auf diese Weise Renditen, die im eigenen Land nicht zu erzielen sind.

Die Nebenwirkung dieses Prozesses ist, dass auch die Renditeerwartungen an Firmen in den anderen westlichen Ländern enorm gestiegen sind und Länder wie Deutschland unter Druck geraten, weil Deutschland aufgrund der Finanzierung der deutschen Renten nach dem Umlageverfahren aus dem Lohnaufkommen notwendig eine andere Verteilung

von Lohneinkommen und Kapitalerträgen und daher eine geringere Kapitalrendite aufweisen als Länder mit kapitalgedeckten Altersrenten. Während die USA und das Vereinigte Königreich längst ihre Pensionen über ihre Pension Funds von Ländern mit jüngerer Bevölkerungsstruktur erwirtschaften lassen, wird in Deutschland das Solidaritätsprinzip der Solidarität zwischen den Generationen hoch gehalten, das jedoch aufgrund der sinkenden Bevölkerung bevölkerungspolitisch ausgehöhlt ist.

Die Frage stellt sich, ob ein Land wie Deutschland angesichts des Prozesses der Globalisierung der Finanzierung von Pensionen über global agierende Pension Funds an seinem Prinzip der umlagefinanzierten Rente festhalten kann, nicht nur aus bevölkerungspolitischen und Gründen der Sozialstaatsillusion, sondern auch aus Gründen des Kapitalmarkts und der Unternehmensfinanzierung. Zum einen ist zu fragen, ob die deutschen Rentner nicht besser gestellt würden, wenn ihre Renten nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern mit günstigerer Altersstruktur der Bevölkerung erwirtschaftet würden. Zum anderen ist zu fragen, ob deutsche Kapitalgesellschaften auf Dauer mit amerikanischen und englischen Kapitalgesellschaften konkurrieren können, die weit höhere Kapitalrendite erzielen, eben weil die Pensionen nicht aus dem Lohn, sondern aus der Kapitalrendite bezahlt werden.

Wenn man den Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung von circa 10 v. H. der Lohnsumme in die Kapitalrendite geben würde, würde diese erheblich steigen. Voraussetzung wäre, dass der Arbeitnehmer Kapitaleigentümer im selben Umfang würde, so dass seine Kapitalerträge die Verluste bei der umlagefinanzierten Rente ausgleichen. Die Situation ändert sich, wenn die umlagefinanzierte Rente immer geringer wird, weil sie aufgrund der sinkenden Zahl der arbeitenden Generation nicht mehr finanzierbar ist.

Unter diesen Bedingungen ist die Alternative nicht mehr: Kapitaldeckungsverfahren oder Umlageverfahren der Rentenfinanzierung. Sie lautet vielmehr: sinkende Renten bei einem Umlageverfahren mit sinkender Bevölkerung oder kapitalgedeckte Pensionsfonds mit höheren Erträgen aus Ländern mit wachsender Bevölkerung.

Der andere Faktor, der die Soziale Marktwirtschaft in die Richtung einer kapitalgedeckten Rente treibt, ist die schlechte Börsenbewertung kontinentaleuropäischer Aktiengesellschaften. Solange die deutschen und andere kontinentaleuropäische Unternehmen die Rente ihrer Mitarbeiter über den Arbeitgeberanteil mitfinanzieren, sind ihre Kapitalrenditen niedriger als diejenigen vergleichbarer Unternehmen im Ausland. Ihr Zugang zum Kapitalmarkt ist dadurch erschwert, dass ihre Börsenbewertung unter derjenigen ausländischer, vor allem amerikanischer, Firmen liegt. Die relative Unterbewertung oder aus der Sicht von

Kapitaleigentümern und Pensionsfonds angemessene Niedrigerbewertung der deutschen Firmen macht sie zu Übernahmekandidaten. Allerdings wird diese Übernahmegefahr auch wieder durch die geringere Kapitalrendite gedämpft.

Über welche Freiheitsgrade der politischen Gestaltung verfügt Deutschland noch bei der Lösung des Rentenproblems und des damit verbundenen Problems der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, der Gerechtigkeit zwischen der Generation der Rentenempfänger und der Generation der Beitragszahler? Man wird die These wagen können, dass die Freiheitsgrade geringer sind, als meist angenommen wird. Die Globalisierung des Weltkapitalmarktes ist die Durchsetzung des Prinzips der Generationengerechtigkeit zwischen den Jungen und den Alten der Welt über die Staatsgrenzen der Erde hinweg. Wenn die jungen Bevölkerungen der asiatischen und lateinamerikanischen Länder das Kapital der westlichen Länder absorbieren, alimentieren sie die ältere kapitalbesitzende Generation der Industrieländer. Die ältere Generation der Industrieländer macht sich wiederum von der schrumpfenden jüngeren Generation der Industrieländer unabhängig. Gerecht ist das kaum zu nennen, eher wird es als opportunistisch zu bewerten sein, wenn eine Generation, die für den Bevölkerungsrückgang in den Industrieländern verantwortlich ist, in dem Moment, in dem ihre Renten gefährdet sind, auf die jüngere Generation anderer Länder ausweicht. Der Vorgang zeigt jedoch einmal mehr, dass von der Existenz von Generationengerechtigkeit nur bei konstanter Bevölkerung ausgegangen werden kann. Wenn das Generationenverhältnis nicht mehr konstant ist, versuchen beide Generationen, die alte und die junge, ihre Lage durch Abwanderung zu verbessern.

Das Verschieben der Erarbeitung der Renten über globalisierte Kapitalinvestitionen von Ländern mit Bevölkerungsrückgang in Länder mit Bevölkerungswachstum kommt auch der Generation der Beitragszahler zugute, weil diese Verlagerung der Lasten der Alterssicherung in die Länder mit hohen Bevölkerungsraten die Beitragszahler in Ländern mit Bevölkerungsrückgang von Beitragslasten entlastet. Aus der Sicht aller jüngeren Generationen der Erde ist die Globalisierung der Kapitalmärkte als eine Entwicklung zu begrüßen, die mehr globale Generationengerechtigkeit schafft.

Die Entwicklung globalisierter Kapitalmärkte setzt umlagefinanzierte Rentensysteme wie das deutsche massiv unter Druck. Diesen Druck wird das deutsche System der Rentenversicherung nur durch eine Verlagerung der Rentenfinanzierung auf Kapital- oder Pensionsfonds abschwächen können. Da diese Verlagerung zu einer Belebung des Kapitalmarktes führen wird, wird sie auch der Steigerung der Effizienz und Belebung des Kapitalmarkts und damit den Unternehmen zugute kommen.

Der rheinische Kapitalismus der Sozialen Marktwirtschaft mit seinem Solidaritätsprinzip wird sich in Richtung des Pensionsfond-Kapitalismus wandeln müssen. Da das Solidaritätsprinzip an die Bedingung annähernd konstanter Generationenverhältnisse gebunden ist, ist es durch den Bevölkerungsrückgang und damit durch die Ungerechtigkeit zwischen den aufeinander folgenden inländischen Generationen in seiner Substanz angeschlagen. Die Entwicklung zum Pensionsfond-Kapitalismus wird das Solidaritätsprinzip auf der Basis nationaler Solidarität weiter abschwächen, sie bringt jedoch ein neues Element internationaler Solidarität mit sich, das den Nationen noch fremd ist und das mit Risiken der fehlenden Einheit der Rechtsordnung und der Nation belastet ist.

Die Industriestaaten haben freilich kaum eine andere Wahl. Die Aufhebung der Generationengerechtigkeit in der Nation wird die Nationen zu einer Ausdehnung der Generationengerechtigkeit auf die globalisierte Welt zwingen. Globalisierung ist auch ein Ausdruck für diese Nötigung zu einer neuen Generationengerechtigkeit, die durch die Internationalisierung der Systeme der Alterssicherung im Entstehen ist. Eine neue Generationengerechtigkeit zwischen den Generationen in verschiedenen Ländern der Welt ist notwendig, weil das Prinzip der Generationengerechtigkeit in den Ländern Europas durch den Geburtenrückgang verletzt wurde. Dieser Zwang zur transnationalen Solidarität ist jedoch mit dem auf nationaler Solidarität beruhenden deutschen Rentensystem der Sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar und wird zu einem Ende der Sozialen Marktwirtschaft führen.

VI. Der Kapitalmarkt als Markt für Unternehmenskontrolle und die Bedeutung des Wettbewerbs zwischen Managementteams

Das Konsensprinzip der Sozialen Marktwirtschaft wird auch von einer anderen Entwicklung im Kapitalmarkt in Frage gestellt. Die Funktion der Kapitalmarkts als Markt für Unternehmenskontrolle widerspricht dem Prinzip des Konsensus oder besser der Absprache zwischen Managern, Banken und Gewerkschaften, das bisher das mitbestimmte deutsche Großunternehmen charakterisch war. In der neuesten Entwicklung des globalen Kapitalmarktes tritt zunehmend hervor, daß es die Funktion des Kapitalmarktes als Markt für Unternehmensanteile ist, nicht nur die Allokation von Kapital, sondern auch diejenige von Managementfähigkeiten und –wissen in der besten Verwendung zu sichern. Der Kapitalmarkt ist nicht nur der Markt für Kapital, sondern auch derjenige für „corporate control“, für Unternehmenskontrolle. Eine dingliche Interpretation des Faktors Kapital geht an der personalen Seite des Humankapitals

Wissen und Managementfertigkeit vorbei. Die durch den Erwerb der Mehrheit der Unternehmensanteile gesicherte Unternehmenskontrolle tritt im Kapitalmarkt der Gegenwart im Vergleich zur Funktion der Kapitalallokation verstärkt in den Vordergrund.

Die Wirkung der Übernahmedrohung auf das Management aller Firmen im Markt, seine Leistung zu steigern, wird in den Zahlen über den Erfolg der tatsächlich stattgefundenen Übernahmen nicht widerspiegelt. Die Möglichkeit und Drohung des Übernommenwerdens beinhaltet eine Art Generalprävention gegen das Bequemwerden von Managementteams, bei der nicht die tatsächliche Anzahl der erfolgten und dann erfolgreich oder erfolglos werdenden Fusionen und Übernahmen, sondern die allgemeine Prävention von „shirking“, von Bequemwerden, des Managements die entscheidende Wirkung ist.

Für den wirtschaftlichen und ethischen Wert von Mergers and Acquisitions ist die Frage nach der Legitimität der feindlichen Übernahme zentral. Ist die feindliche Übernahme als „feindlicher“ Vorgang abzulehnen oder dient sie dem Zweck des Kapitalmarkts, der Kapitalallokation und der „Kontrolle der Unternehmenskontrolle“? Die zentrale Legitimation für die feindliche Übernahme liegt in dem Recht der Eigentümer eines Unternehmens, ihre Eigentumsanteile an denjenigen zu verkaufen, der ihnen den höchsten Preis für diese Unternehmensanteile bietet, oder, wenn der Eigentümer der Mehrheitsanteilseigner ist, in seinem Recht, das Management auszutauschen, wenn er zu der begründeten Ansicht gelangt, daß das Management dem Unternehmen schadet oder nicht die maximale Wertschöpfung des Unternehmens realisiert.

Aus dieser Logik des Eigentumsrechts folgt, daß das Management des Zielunternehmens bei einer Übernahmedrohung entsprechend dem Eigentümer- oder Shareholder value-Prinzip kein Angebot ablehnen darf, das den Aktionären eine Verkaufsmöglichkeit zu einem Kurs oberhalb des gegebenen Aktienkurses bietet. Abwehrmaßnahmen, die diese Verkaufsmöglichkeit der Eigentümer hindern oder unterbinden, müssen daher unter dem Gesichtspunkt der Wertvernichtung beurteilt werden, weil sie den Eigentümern die Möglichkeit nehmen, ihr Eigentum, nämlich die Unternehmensanteile, zu einem höheren Wert zu verkaufen. Die Berechtigung von feindlichen Übernahmen im Falle einer unzureichenden Leistung der Unternehmensleitung des Zielunternehmens steht daher außer Frage.

In Deutschland wird gegen das Eigentümer– oder Shareholder value-Prinzip⁶ häufig das Konsensprinzip aller im Unternehmen Tätigen, aller Stakeholder, geltend gemacht. Es wird auch auf das Mitbestimmungsprinzip in deutschen Großunternehmen verwiesen, das den Arbeitnehmervertretern ein Mitspracherecht in der Unternehmensführung sichert.

Das anglo-amerikanische Modell setzt dagegen auf die von außen kommende Kontrolle des Managements und des Unternehmens durch die Shareholder. Hinter diesem Modell stehen durchaus realistische Annahmen über die Gefahren, denen die Unternehmen durch die Stakeholder ausgesetzt sind. Es sind Situationen denkbar, in denen das Management und die Arbeitnehmer eine Situation bevorzugen, die ihnen ein leichteres Leben auf Kosten der Eigentümer ermöglicht, indem sie den Wert des Unternehmens aufzehren und den Eigentümern oder Aktionären keine oder zu geringe Dividenden oder Erträge zahlen. Geht man davon aus, daß alle Organisationsmitglieder auch versucht sind, sich ein angenehmes Leben im Unternehmen zu machen und daß diese Tendenz vom Eigentümer von außen verhindert wird, ist erkennbar, daß die Kontrolle des Unternehmens durch die Shareholder notwendig ist. Das Problem des Konsensus im Sich-Drücken zeigt, daß das Konsensus-Prinzip weit weniger vor dem Mißbrauch von Macht schützt, als dies in Deutschland angenommen wird. Es können sich durchaus alle Unternehmensmitglieder einig sein, sich Vorteile zugunsten der Eigentümer zu verschaffen.

Unter den Erklärungshypothesen für feindliche Übernahmen stellt besonders die Free Cash Flow-Hypothese von Jensen auf die Gefahr des Bequemwerdens des Managements in reifen Unternehmen und Branchen ab.⁷ In reifen Branchen kommt es zu hohen Free Cash Flow-Positionen, also zu hohen Einnahmen aus Erlösen und Abschreibungen, die zur effizienten Allokation des Kapitals an die Aktionäre ausgeschüttet und von diesen in alternative Projekte anderer Firmen investiert werden sollten. Es liegt aber im Interesse der Manager, diese Einnahmeströme im Unternehmen zu belassen. Sie erhöhen dadurch die Freiheitsgrade ihres Handelns, weil die Kapitalmarktkontrolle schwächer wird. Die Drohung der feindlichen Übernahme reduziert diese Neigung des Managements, Gewinne im Unternehmen zu thesaurieren, die auch eine Tendenz bewirkt, den Umsatz ohne Rendite auf Kosten des Gewinns und damit die Einkommen des Managements, die an der Umsatzleistung gemessen werden, auf Kosten der Dividende auszudehnen. Man

⁶ Vgl. PETER KOSLOWSKI: „Shareholder Value und der Zweck des Unternehmens“, in: P. KOSLOWSKI (Hrsg.): *Shareholder Value und die Kriterien des Unternehmenserfolgs*, Heidelberg (Physica) 1999, S. 1-32.

⁷ MICHAEL C. JENSEN: „Agency Cost of Free Cash Flow, Corporate Finance, and Takeover“, *American Economic Review*, 76 (1986), S. 323-329.

kann dies auch als das allgemeine Phänomen beschreiben, daß Menschen, wenn sie etwas aufgebaut haben, sich berechtigt fühlen, sich zurückzulehnen und weniger hart zu arbeiten. Dies ist natürlich nicht im Interesse der Institutionen, für die sie etwas aufgebaut haben. Andererseits entsteht hier die Notwendigkeit, im Falle der feindlichen Übernahme die Aufbauleistung und den Anteil des Managements an dem Mehrwert des Unternehmens, soweit sie nicht durch den Managerlohn abgegolten wurden, durch Entschädigungszahlungen zu kompensieren. Die häufig vorgebrachte Kritik an hohen Abfindungszahlungen an Manager, die durch feindliche Übernahmen abgelöst werden, ist daher zu relativieren.

Ein weiteres Argument für die Notwendigkeit, feindliche Übernahmen zu gestatten, ist das Argument, daß die Aktionäre im allgemeinen, gerade bei den großen anonymen Aktiengesellschaften, nicht ständig im Unternehmen anwesend sind und ihre Interessen geltend machen können und daher nur über das Recht, das Management einzusetzen, ihre Übervorteilung verhindern können.

Im deutschen Modell der Unternehmensführung und der Sozialen Marktwirtschaft wird dagegen davon ausgegangen, daß der Konsens der beteiligten Gruppen aufgrund des Konsenses das für das Unternehmen Beste und die optimalen Entscheidungen sichert. Dissens zwischen den im Unternehmen tätigen und beteiligten Gruppen wird hier als ein Zeichen der Krise und der unzureichenden Führung angesehen, während Konsens ganz im Sinne einer Konsentstheorie der Wahrheit die Richtigkeit der Entscheidungen sichert.

Es ist unschwer erkennbar, daß hier weitreichende philosophische Unterschiede in der Konzeption von „governance“, von Regierung, Steuerung und Verfassung vorliegen, die bis in die politische Verfassungsdebatte reichen. Im deutschen oder auch kontinentaleuropäischen Verständnis von republikanischer Regierung und Verfassung ist die Idee der Selbstregierung durch Konsens das leitende Modell, im anglo-amerikanischen Republikanismus der Gedanke der Regierung durch Repräsentation von Gruppen und der Ablösung von konkurrierenden politischen Regierungsteams und von wirtschaftlichen Managementteams durch den von außen kommenden und entscheidenden Wettbewerb um den Wähler und Shareholder.

Konsens sichert nicht die Wahrheit der im Konsens gefällten Entscheidungen. Es ist ein Konsens von bestimmten Stakeholder-Gruppen zu Lasten anderer Stakeholder denkbar, es ist aber auch eine Situation denkbar, in der sich alle Stakeholder in einer Firma über den tatsächlichen Zustand der Firma und ihre Leistungsfähigkeit Illusionen machen, die nur durch die Möglichkeit, von außen den „Schein“ des Konsenses durch den Wettbewerb von alternativen Managementteams zu durchbrechen, behoben werden kann.

In der gegenwärtigen Debatte um corporate governance und die Unternehmensverfassung sowie über die Rolle des Kapitalmarkts stehen innerhalb der Europäischen Union Grundsatzfragen über das Modell des corporate governance zur Entscheidung an. Die EU-Kommission hat Deutschland aufgefordert, die Take-over-Direktive der Kommission in Gesetzgebung und Rechtsprechung durchzusetzen. Diese Direktive fordert eine stärkere Unternehmenskontrolle durch feindliche Übernahmen und die Abschaffung wettbewerbshindernder Gesetze. So sollen etwa Regelungen wie das Volkswagen-Gesetz, die dem Land Niedersachsen als staatlichem Eigentümer besondere Rechte einräumen, abgeschafft werden. Es ist von philosophischem Interesse, daß der Kommissar für Wettbewerb der Europäischen Union, Mario Monti, die Ansicht vertritt, daß die Europäische Union keinen Unterschied zwischen Unternehmen machen kann, die im Privatbesitz sind, und solchen, die in staatlichem Besitz sind. Staatliches Eigentum an Unternehmen dürfe keinen Wettbewerbsvorteil mehr verschaffen, weil dieser den Wettbewerb zwischen privaten und halbstaatlichen Unternehmen verzerre.⁸

Man kann diese Forderung von zwei Seiten betrachten. Man könnte einwenden, daß die EU-Kommission damit die vor allem in Deutschland besonders betonte Unterscheidung von Staat und Gesellschaft⁹ in Frage stellt, indem sie die Sonderstellung des Staates innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen leugnet und dem Unternehmen, an dem der Staat beteiligt ist, keinerlei Sonderstellung im Vergleich zum vollständig privaten Unternehmen mehr einräumt. Andererseits kann auf diesen Einwand geantwortet werden, daß die Privilegierung des Unternehmens, an dem der Staat beteiligt ist, gerade die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft aufhebt, indem sie eine dritte Mischform politisch-wirtschaftlicher Steuerung schafft, die weder dem Marktprinzip des Wettbewerbs, der Konsumentensouveränität und des Gewinnprinzips noch der ausschließlich auf der Wählersouveränität gründenden politischen Repräsentation folgt. Die halbstaatlichen Unternehmen, die weder ganz dem Wettbewerb unterworfen sind noch vollständig gemeinnützig sind, weil sie ja Gewinn machen, über dessen Verwendung dann auch häufig politisch entschieden wird, gehören weder ganz zum Staat noch ganz zur Gesellschaft und verzerren tatsächlich den Wettbewerb im Bereich der Wirtschaft der Gesellschaft, indem sie Privilegien gegen ihr privatwirtschaftlichen Konkurrenten geltend machen können.

⁸ So MARIO MONTI auf der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik am 27. September 2001 in Magdeburg.

⁹ Vgl. PETER KOSLOWSKI: *Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus*, mit einer Einführung von Robert Spaemann, Stuttgart (Klett-Cotta) 1982.

Die Dynamik des Binnenmarktes der Europäischen Union weist hier in dieselbe Richtung wie die Dynamik des globalen Marktes. Innerhalb der EU ist es schwer zu vermitteln, warum Volkswagen wegen der Tatsache, daß das Land Niedersachsen einen großen Aktienanteil an ihm hält, gegenüber französischen Konkurrenten wie Peugeot oder Renault, die zum Teil ebenfalls in staatlichem Besitz sind, Wettbewerbsvorteile haben soll. Vom Standpunkt der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft kann es um der Sicherung der wesentlichen Staatsfunktionen willen sinnvoll sein, die Mischform der halbstaatlichen, halb-gesellschaftlichen Aktiengesellschaft zugunsten vollständig privatisierter Aktiengesellschaften und vollständig in Staatsregie durchgeführter Funktionsunternehmen abzulösen.¹⁰

Stellt man die Frage, welche grundlegenden Werthaltungen und welche Identifikationen mit Grundprinzipien hinter der Streitfrage um die Zulässigkeit und Unzulässigkeit feindlicher Unternehmensübernahmen stehen, so wird man auf den Gegensatz von Konsens und Wettbewerb, Selbstkontrolle und Kontrolle von außen geführt. Das deutsche Modell der Unternehmensführung setzt auf das Konsensprinzip und die Selbstkontrolle der Stakeholder. Es weist dem Kapitalmarkt eine untergeordnete Rolle in der Kontrolle der Unternehmensführung zu. Die wesentliche Kontrolle des Unternehmens soll als Selbstkontrolle der Stakeholder innerhalb des Unternehmens durchgeführt werden. Das anglo-amerikanische Modell geht dagegen davon aus, daß Konsens nicht notwendig Leistungsfähigkeit beinhaltet, weil die Hervorhebung des Wertes des Konsenses auch zu einem Sichbefriedigen der am Diskurs Beteiligten mit ihnen gefälligen Lösungen führen kann.

Es spielen hier auch kultur- und konfessionsbedingte Traditionen hinein. In der puritanischen, kalvinistisch-protestantischen Tradition ist ein stärkeres Mißtrauen gegenüber der Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung der Individuen vorhanden als in der lutherisch-protestantischen und der katholischen Tradition. Dieser Differenz entsprechen auch die Unterschiede im Modell des Republikanismus, die aus den Ideen, die die amerikanische, und aus denjenigen, die die französische Revolution geprägt haben, hervorgegangen sind. Nach dem anglo-amerikanischen, puritanischen Modell können die Betroffenen aufgrund der Verzerrung der menschlichen Erkenntnis durch ihr Selbstinteresse – oder theologisch durch ihr von der Erbsünde geprägtes Wollen – ihre

¹⁰ Ein schwieriges Problem stellt die Beurteilung der Sonderstellung der Landesbanken und Sparkassen in Deutschland dar. Die Verbilligung von Kredit für Klein- und mittelständische Unternehmen durch die Staatsgarantie für die Einlagen dieser Banken kann nützlich sein. Andererseits werden die Lasten dieser Verbilligung dadurch vom Steuerzahler bezahlt, der vielleicht gleichgültig gegenüber der Struktur der Firmen in einem Markt ist.

Leistung nicht selbst beurteilen. Das identitätsdemokratische Modell des Republikanismus, der Regierung und des corporate governance geht dagegen davon aus, daß gerade im Konsens das wahrheitsgenerierende Element politischer und anderer Leitungsprozesse liegt.

Besonders kritikwürdig ist die identitätsphilosophische Deutung der Demokratie als Einheit von Regierenden und Regierten, die von Hegel bis Habermas die deutsche und kontinentaleuropäische politische Philosophie und ihr Verständnis von Regierung bestimmt. Ihr liegt die Grundannahme zugrunde, daß so, wie das absolute Subjekt Hegels sich als Objekt bewußt wird, sich das Subjekt des Volkes im Objekt des Staates gegenständlich und bewußt wird.¹¹ Aus dieser vermeintlichen Identität von Subjekt und Objekt der Macht folgert das identitätsphilosophische Denken, daß das Sich-Objektivwerden des Volkes im Staat sich im Konsens vollzieht, daß es zur Identität von Volk und Staat, Autor und Adressat des Rechts führt und daß durch diese Identität politische Herrschaft aufgehoben und in Selbstregierung überführt wird. Diskurstheoretische Theorien des corporate governance übertragen dieses Konsens- und identitätstheoretische Modell der politischen Regierung auch auf das Unternehmen und seine Lenkung und fordern den Diskurs der Stakeholder des Unternehmens als Prinzip der Unternehmenskontrolle.¹²

Vom Standpunkt der allgemeinen Anthropologie der Selbstinteressiertheit des Menschen und seiner fehlenden Objektivität sich selbst gegenüber bleibt die Diskurstheorie unterhalb der Komplexität der Probleme der Kontrolle von Macht. Die im Korporatismus beobachtbare Tendenz zu Absprachen und Koalitionen einflußreicher Interessen- oder Stakeholder-Gruppen erfordert die Betonung des Gedankens der Kontrolle politischer und wirtschaftlicher Macht durch Wettbewerb und durch von außen überprüfende Individuen oder Institutionen. Feindliche Übernahmen sind eine der möglichen Kontrollmechanismen gegen falsche Konsensformen und Koalitionen des Managements und der Interessengruppen im Unternehmen. Sie sollten daher im deutschen Recht der Unternehmensverfassung eher gefördert als gehindert werden. Eine

¹¹ Durch den Übergang zur Volkssouveränität ermöglicht es der Nationalstaat der Gesellschaft, politisch „auf sich selbst“ einzuwirken. Vgl. JÜRGEN HABERMAS: „Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie“, in: J. HABERMAS: *Die postnationale Konstellation*, Frankfurt am Main (Suhrkamp) 1998, S. 100. Nach K. A. SCHACHTSCHNEIDER: *Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts-, und Staatslehre*, Berlin (Duncker & Humblot) 1994, S. 4, gründet die Republik auf einer „Verfassung der Herrschaftslosigkeit“.

¹² So in Arbeiten zu einer diskurstheoretischen Wirtschafts- und Unternehmensethik im Umkreis von Horst Steinmann. Vgl. hierzu ANDREAS GEORG SCHERER: *Die Rolle der Multinationalen Unternehmung im Prozeß der Globalisierung*, Heidelberg (Physica-Verlag) im Erscheinen (Ethische Ökonomie. Beiträge zur Wirtschaftsethik und Wirtschaftskultur, Bd. 7).

größere Kontrolle des Managements deutscher Großunternehmen durch konkurrierende und mit der Übernahme drohende Managementteams würde zu einer Leistungssteigerung der Unternehmen führen.

Dies schließt nicht aus, Mitbestimmung als Form der Repräsentation der Arbeitnehmer in der Unternehmensführung beizubehalten, aber die Letztkontrolle des Managements durch die Eigentümer muß gesichert sein. Dies ist im gegenwärtigen System der paritätischen Mitbestimmung wie die bereits zitierten Äußerungen des VW-Aufsichtsratsvorsitzenden zeigen, nicht gewährleistet. Die paritätische Mitbestimmung muß in Richtung einer nicht-paritätischen geändert werden. Die Mitbestimmungsregeln dürfen das Eigentümer- oder Shareholder value-Prinzip nicht aufheben, sondern müssen ein deutliches Mehrheits- und daher Letztentscheidungsrecht der Eigentümer im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft absichern, das in der gegenwärtigen Rechtslage nicht gewährleistet ist. Auch begründet die starke Stellung der Gewerkschaften im Aufsichtsrat eine Insider-Stellung und ein Insider-Wissen der Gewerkschaften in den Aufsichtsräten, die nicht zu begründen sind.

Die demographische Entwicklung hebt das auf der Konstanz der Generationen beruhende Sozialstaatsmodell der Sozialen Marktwirtschaft auf und zwingt Deutschland zu einem stärker auf Kapitaldeckung beruhenden System einer durch private Kapitalbildung und Pensionsfonds Zusatzrente überzugehen. Dieses System wird einen Teil der Altersrenten aus der in Ländern mit besserer Bevölkerungsstruktur erarbeiteten Kapitalrendite finanzieren. Mit der stärkeren Kapitaldeckung der Altersrente wird der Kapitalmarkt in Deutschland und damit der Markt für Unternehmenskontrolle gestärkt. Das Mitbestimmungsprinzip wird sich von einem paritätischen zu einem Repräsentationsprinzip wandeln müssen. Im Verbund mit dem Kontrollprinzip der feindlichen Übernahme und des Kapitalmarkts als Markt für Unternehmenskontrolle kann das Mitbestimmungsprinzip die Leistung des Unternehmens steigern, wenn es ein Repräsentations- und nicht ein Konsensprinzip ist.